

Historische Forschungen

Band 1

**Geschichte der Menschenrechte
und Grundfreiheiten im Umriss**

Von

Gerhard Oestreich

Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

GERHARD OESTREICH

Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß

Historische Forschungen

Band 1

Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriss

Von

Gerhard Oestreich

Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Durchgesehener und ergänzter Nachdruck
der 1968 erschienenen 1. Auflage
Alle Rechte vorbehalten

© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41

Herstellung: fotokop wilhelm weihert KG, Darmstadt

Printed in Germany

ISBN 3 428 02092 8

Vorwort

Das Problem der Geltung und des Umfanges der Menschenrechte gehört seit über 200 Jahren zu den Grands Thèmes der Geschichte. Gleichwohl gibt es bis heute keine der Bedeutung des Gegenstandes angemessene Monographie. Ganz im Gegenteil besteht auffallenderweise eine ausgesprochene Lücke im wissenschaftlichen Schrifttum, die auch die folgende historische Studie nicht ausfüllen kann; über die umfangreiche Literatur zu Teilfragen und für Zeitausschnitte unterrichtet die Bibliographie am Schluß. Meine knappe Darstellung versucht zum ersten Mal, eine allgemeine vergleichende Geschichte der Menschenrechte im Umriß zu geben. Sie erschien ursprünglich als historische Einführung zum Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte Band I, 1: Die Grundrechte in der Welt (1966) und eröffnet nun als selbständige Schrift in leicht verbesserter Form die neue Reihe der Historischen Forschungen im gleichen Verlag.

Hinter den gegenwärtigen Auseinandersetzungen innerhalb der Staaten und zwischen den Völkern steht sichtbar oder unsichtbar stets die Frage nach den Menschenrechten und Grundfreiheiten. Die erste Ursache für das Werden der modernen Verfassungen nach 1776 und 1789 lag in dem Streben, eine besondere Rechts- und Freiheitssphäre des Individuums gegenüber dem Staat abzugrenzen. Der Schutz gegen die Eingriffe des absoluten oder des totalen Staates bleibt weiterhin ein wichtiger Grund für die Durchsetzung von Grundrechten. Daneben gibt es Kämpfe gegen die Gesellschaft oder die Wirtschaft, die gleichfalls in den Menschen- und Grundrechten ihren Niederschlag finden. Aber die Wurzeln des menschenrechtlichen Gedankengutes reichen weiter zurück in eine zweitausendjährige Tradition des abendländischen Geisteslebens. Dieses Erbe gilt es zu pflegen, um die ethisch-politischen Grundlagen aller Menschenrechte und Grundfreiheiten über jede historische Entwicklung hinaus für die Gegenwart zu bewahren.

Ein Dank gebührt Herrn Dr. Hartwig Brandt für die Mitarbeit an der Bibliographie.

Vorwort zur zweiten Auflage

Als sich Verlag und Autor 1968 entschlossen, die historische Einführung zu dem fünfbändigen „Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte“ als selbständige Schrift erscheinen zu lassen, waren sie sich der Grenzen dieses Beitrages bewußt, der auf die Gesamtgestaltung des großen Werkes Rücksicht zu nehmen hatte. So übergang er eine breite Behandlung der gegenwärtigen Staatengemeinschaften, der Einzelstaaten und der Bundesrepublik Deutschland. Die 2. Auflage möchte diesen Mangel beheben und gibt in einem angefügten Kapitel die Fortführung der Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß bis zur Gegenwart. Auch die Bibliographie wurde bis zur Gegenwart fortgeführt und durch Aufnahme der seit 1966 erschienenen Literatur auf den neuesten Stand gebracht. Es sind nunmehr insgesamt über 800 Titel aufgeführt, ohne eine Vollständigkeit anzustreben. Für freundliche Hilfe bei der Literaturlergänzung danke ich Herrn Dr. Jochen Gaile und Herrn Privatdozent Dr. Hartwig Brandt.

Seit 1945 läßt sich eine immer stärker ins allgemeine Bewußtsein tretende Bewegung für Formulierung, Interpretation und Realisierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten feststellen. Jedoch wird in den meisten Staaten mit selbständiger kultureller, religiös-philosophischer, juristischer, politischer und sozialer Tradition sehr Verschiedenes darunter verstanden. Ein geschichtlicher Rückblick scheint daher nützlich, um die ursprünglichen Grundlagen der Bewegung, den Wandel der Zeiten und die heutige Aufgabenstellung besser erkennen zu können.

Kochel am See, den 4. Dezember 1977.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	9
II. Menschenwürde und politische Freiheit in der Antike	15
III. Frühchristliches Menschenbild	19
IV. Mittelalterliches Naturrecht	22
V. Ständische Freiheitsrechte	25
VI. Reformatoren	31
VII. Vertragstheorien des 16. und 17. Jahrhunderts	33
VIII. Civil Liberties im revolutionären England	39
IX. Bauernkrieg und Religionsfrage in Deutschland	45
X. Deutsche naturrechtliche Theorien	47
XI. Der aufgeklärte Absolutismus	54
XII. Die Bills of Rights in Amerika	57
XIII. Vorgeschichte der französischen Erklärungen	64
XIV. Die Deklarationen von 1789 bis 1795	68
XV. Der deutsche Idealismus	75
XVI. Der Vormärz	81
XVII. Die Revolution 1848/49	93
XVIII. Der Positivismus seit der Mitte des 19. Jahrhunderts	100
XIX. Sozialismus und soziale Grundrechte	105
XX. Menschenrechte und Grundfreiheiten nach 1945. Ein neues Verständnis in Jurisprudenz, Theologie und Sozialethik der Gegenwart	118
Bibliographie	130

I. Einleitung

Im öffentlichen Bewußtsein bildet ohne Zweifel der Schutz des Menschen vor jeder willkürlichen Gewalt ein entscheidendes Grundproblem unserer Tage. Ist mit der Erörterung der Freiheits- oder Menschenrechte zu allen Zeiten die Frage der Beschränkung der politischen Gewalt aufs engste verknüpft worden, so nimmt seit der industriellen Revolution bei der Festlegung und Interpretation von Grundrechten der Schutz gegen nichtstaatliche Bedrohungen einen immer breiteren Raum ein. Was heute auch immer in den einzelnen Staaten und Kontinenten, in den verschiedenen Kultur- und Lebenskreisen unter den Menschen- und Grundrechten verstanden wird, es verbirgt sich ganz allgemein dahinter der Anspruch auf die wachsende Sicherung eines Lebens, das mit der Menschenwürde und Achtung der Person vereinbar ist. Auch der heute zentrale Begriff der „Würde des Menschen“ ist nicht zu allen Zeiten mit dem gleichen Inhalt gefüllt gewesen und wird es auch in den verschiedenen Religionen und philosophischen Lehren, politischen und ökonomischen Systemen nicht sein können. Und doch gilt es, ein Gemeinsames zu finden, wenn wir die Notwendigkeit von allgemeinen Menschenrechten bejahen und ihnen selbst gesetzlichen Ausdruck geben wollen. Der politisch-soziale Glaube der Nationen und Klassen, der Erdteile und Rassen an das Recht und die Gerechtigkeit findet in den Erklärungen der Menschen- und Grundrechte seinen Ausdruck. Es sind Grundsätze der politischen Ethik und des Rechts. In dem politischen Lehrbuch des Aristoteles steht der Satz: „Wie nämlich der Mensch, wenn er zur vollen Verwirklichung seiner Natur gekommen, das beste der Lebewesen ist, so ist er ohne Gesetz und Recht das schlechteste von allen. Das Schlimmste ist die bewaffnete Rechtlosigkeit.“ Die Möglichkeit einer ‚Vollendung‘ des Menschen, der vollkommenen Entfaltung aller seiner möglichen Werte im Sinne des Aristoteles werden wir leugnen; die Wahrheit seiner anderen Aussage erkennen wir heute um so lebhafter. Wie verhindern wir ein Leben ‚ohne Gesetz und Recht‘, wie schränken wir die ‚bewaffnete Rechtlosigkeit‘ ein? So fragt die Menschheit seit den Ursprüngen der abendländischen Kultur.

Sie hat zu dieser Grundfrage immer neue Einsichten und Feststellungen gefunden. Eine der letzten und umfassendsten Antworten unseres Jahrhunderts brachten die Vereinten Nationen in der Universalen

Erklärung der Menschenrechte, die bisher wirksamste aber liegt sicherlich in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Zügelung der Gewalten und Mächte, ob politischer oder religiöser, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Natur, ist ebenso ein Urproblem der Menschheit wie die Aufrichtung solcher Lebensordnungen selbst. Getragen sind auch sie nicht zuletzt von dem Menschenbild, das man sich in der jeweiligen Situation und Zeit machte, von der Auffassung über die Stellung des homo sapiens wie des homo faber im göttlichen und irdischen Geschehen, über seine natürlichen Veranlagungen, über die Richtung seines Strebens zum Guten oder zum Bösen. Die Entfaltung der antik-humanistischen, christlichen oder modern-säkularen Ethik und Anthropologie, der Ideen von der einmaligen Würde des Menschen, von seinem spezifischen Wesen und seinen individuellen und sozialen Aufgaben hat die europäischen Rechtsvorstellungen immer kräftiger geprägt.

In den Status-Verträgen der mittelalterlichen Feudalwelt wurde der Mensch gleichsam als volle soziale Einheit gesehen. Die gegenseitige Treueverpflichtung forderte für das Dienstverhältnis eine Hingabe der ganzen Person, sie bot aber auch einen Schutz in der wechselseitigen moralisch-rechtlichen Bindung, gestützt auf das Widerstandsrecht im politischen Bereich. Die neuzeitliche Form des Kontraktdenkens begründete nur ein begrenztes Leistungsverhältnis. Immer genauer erfolgten die vertraglichen Festlegungen über den Schutz wie die Beanspruchungen im einzelnen. Der Mensch wurde in seinen vielschichtigen Lebens- und Seinsbereichen gewürdigt und anerkannt, die Basis seiner Freiheitsrechte Zug um Zug vergrößert und erweitert. Erst im jüngsten Stadium der Entwicklung finden wir nun den Versuch, eine Einheit dieser einzelnen Rechte von einem Kern her — durch den neu zu bestimmenden Begriff der menschlichen Würde, d. h. durch eine neue Anthropologie — theoretisch zu gewinnen. Doch der Historiker kennt nur eine Vielheit von Rechten in ihrer Entstehung und ihrer Herleitung.

In den einzelnen Zeiträumen sind die Forderungen nach Rechten des Menschen sehr verschieden begründet worden: theologisch, philosophisch, juristisch, naturrechtlich oder positiv-rechtlich, ökonomisch, sozial, politisch im weitesten Sinne des Wortes. Diese Entwicklung hat der Historiker zu schildern. Er darf aber auch die geistige und politische Vorgeschichte nicht unbeachtet lassen, in der zuerst oder allein dem Mitglied einer begrenzten politischen oder rechtlichen Gemeinschaft, einer sozialen Korporation besondere Standesrechte zugestanden wurden. Von jener Vorgeschichte der Freiheitsrechte zu trennen ist die eigentliche Geschichte der Menschen- und Grundrechte, die den Menschen als Individuum schlechthin in unantastbare Rechte setzen wollte und setzte. Allerdings ist zu beachten, daß ursprünglich die sogenann-

ten liberalen Grundrechte wie die sozialen Grundrechte Standes- oder Klassenrechte waren, wenn auch mehr oder weniger verhüllt, nämlich die des dritten und des vierten Standes.

Es bestehen also mannigfache Ursprünge unserer heutigen Rechte in den einzelnen Herrschaftsverbänden und in den einzelnen Epochen. Auch die nationalen Rechtskulturen, ihr traditionelles Verständnis von politischer und persönlicher Freiheit und Gleichheit haben die Entwicklung und Verwirklichung der Idee der Menschenrechte in den europäischen Staaten bedingt und bestimmt, wie ein Blick auf die bedeutsame Entfaltung unserer Problemstellung in England lehrt. Die Menschenrechte bedeuten historisch in jedem Jahrhundert und in jedem Land etwas anderes, sie können unter jedem Herrscher und unter jeder Regierung neu verstanden und bestimmt werden, sie sind in ihrer mannigfachen Ausformung über die Zeiträume nicht einheitlich zu definieren. Dennoch umschließen sie ein Gemeinsames: die rechtliche und moralische Sicherung menschlicher Würde und Freiheit, wie sie jeweils in der kulturellen Welt verstanden wurden. Sie bekunden ein an sich gleichgerichtetes, wenn auch sehr verschieden gestaltetes Lebensverständnis, sei es früher etwas enger in der korporativen Zugehörigkeit zu Ständen und Verbänden, sei es später in der generellen Stellung des Individuums innerhalb oder außerhalb staatlicher Zusammenschlüsse, sei es heute in den sozialen Postulaten. Die Vorstellung einer ideellen Gleichheit aller Menschen benötigte zu ihrer Ausbildung eine lange Zeit und bildet keineswegs einen ständigen, unumstrittenen Besitz des menschlichen Denkens. Ferne und Nähe zu diesem wesentlichen Grundgedanken der späteren Menschenrechte wechseln, ohne daß wir immer genau angeben könnten, wieso und warum, noch nicht einmal, wann und wo. Wie lange brauchte doch das Volk der Griechen, um den so elementar empfundenen Unterschied zum Fremden, zum Barbaren, zu überwinden! Erhielt nicht in den frühen Zeiten der Völker jeder, der eine fremde Sprache sprach und fremden Bräuchen und Gewohnheiten anhing, herabsetzende Bezeichnungen, wurde er nicht als unzugehörig zum engeren Kreis einfach abgelehnt und eben ungleich behandelt? Auch das sollte man nicht vergessen, wenn man den langen Weg noch einmal im Geiste zurückgeht.

Der Begriff „Menschenrechte“ ist uns vornehmlich aus dem welt-historischen Aufbruch des 18. Jahrhunderts geläufig, in dem aufklärerische Naturrechtsdenker, die philosophischen Beherrscher der Sozial- und Staatslehren, die Theorie von den natürlichen Rechten voll ausbildeten. Das Naturrecht stand am Ende einer zweitausendjährigen Überlieferung als Praktische Philosophie, in der drei Zweige behandelt wurden: Ethik, Ökonomie und Politik, d. h. einzelmenschliches, häusliches und öffentliches Verhalten und Leben. Das Naturrecht als um-